

VERWALTUNGSVORLAGE VL-250/2021

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Stadtgrün	15.09.2021	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität	vorberatend	02.11.2021	5/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	11.11.2021	6/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Satzungsbeschluss zur geänderten Baumschutzsatzung

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen, fachlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise unmöglich oder kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 1 nicht nach, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach dem durchschnittlichen, aktuellen Katalogpreis von drei Markenbaumschulen für den von der Verwaltung ersatzgepflanzten Baum mit einem Stammumfang von 18 bis 20 cm zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 40% des Baumpreises.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Belange der Inklusion sind nicht betroffen.

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Auch der Privatbaumbestand trägt erheblich zur Verbesserung des Stadtklimas bei. Ihm gebührt daher ein besonderer Schutz.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die geänderte Baumschutzsatzung.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Die zurzeit gültige Baumschutzsatzung datiert aus dem Jahr 1988 und ist aus den nachfolgend aufgelisteten Gründen überholungsbedürftig:

- die naturschutzrechtliche Gesetzeslage hat sich in den vergangenen Jahren geändert. Da die Satzung teilweise auf diese verweist, musste sie angepasst werden.
- einige Formulierungen in der Altsatzung sind kaum verständlich und wurden sprachlich geändert.
- wichtige Änderungen zu der Beurteilung von Nadelgehölzen sind in den §§ 3 und 7 der Baumschutzsatzung geregelt. Die aus ökologischer Sicht geringer wertigen Nadelgehölze sollten gegen höher wertige Laubbölder ausgetauscht werden können.
- eine weitere wichtige Änderung betrifft die Befristung der Fällgenehmigungen auf zwei Jahre, da sich in diesem Zeitraum Grundlagen (z. B. Baugenehmigungen) ändern können.
- neu ist auch die Regelung zu § 8 Abs. 3 zur Höhe von Ersatzgeldzahlungen. Ersatzgeldzahlungen erfolgen, wenn ein Ersatzbaum nicht auf dem „Fällgrundstück“ gepflanzt werden kann.
Die Gehölderwertung gem. des Sachwertverfahrens der „Methode Koch“ soll nicht mehr angewandt werden, da die hieraus resultierenden hohen Ersatzgeldzahlungen gegenüber den Antragstellern vielfach nicht vertretbar sind.
Künftig sollen den Antragstellern die Beschaffungskosten eines Ersatzbaumes zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 40% in Rechnung gestellt werden.
Die Kosten für einen Ersatzbaum werden anhand durchschnittlicher, aktueller Katalogpreise dreier Markenbaumschulen ermittelt. Gewöhnlich in der Qualität eines verschulten Hochstammes mit einem Stammumfang von 18 bis 20 cm.
- Die Baumwertberechnung nach der „Methode Koch“ findet nach wie vor bei Ordnungswidrigkeitenverfahren Anwendung.

Die Änderungen der Baumschutzsatzung sind in der Gegenüberstellung „alte Satzung“ vs. „neue Satzung“ rot hinterlegt (Anlage 2).

Der Prüfauftrag des Ausschusses vom 31.08.2021 ergab folgende Recherchen und Änderungen für die Baumschutzsatzung:

Anfrage zur Mustersatzung

Die neue Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Lünen wurde auf Grundlage der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW, Stand 15. März 2021 erarbeitet.

§ 8 (3) Ersatzpflanzungen /Ausgleichszahlungen

Bei etwa 15 % der genehmigten Baumfällanträge kann ein Ersatzbaum nicht auf dem Grundstück des Antragstellers erfolgen. In diesem Fall entsteht eine Ausgleichszahlung an die Kommune.

In diesem Kontext wurde die Berechnung des Beschaffungspreises eines Baumes wie folgt verändert. Die Ausgleichszahlung an die Kommune soll sich aus dem Baumpreis, aus dem durchschnittlichen, aktuellen Katalogpreis von drei Markenbaumschulen und einer 40 %igen Pflanzkostenpauschale errechnen. Die namentlich genannte Baumschule Lohrberg, deren Katalogpreis ursprünglich als Grundlage für den Beschaffungswert eines Baumes dienen sollte, wurde aus der Satzung entfernt.

§ 12 Betreten von Grundstücken

Im § 12 Betreten von Grundstücken der Baumschutzsatzung wurde der Zusatz „mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten“ gem. der aktuellen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW ergänzt (siehe Anlage 2).

Änderung nach neuerlicher fachlicher Einschätzung

§ 7 Sonderregelung für Nadelbäume

Die ursprünglich in der Sonderregelung des § 7 aufgeführten Weichhölzer, Weiden und Pappeln, wurden nach internen Beratungen unter fachlichen Gesichtspunkten und mit Blick auf den Klimawandel gestrichen. Sie sollen weiterhin, wie andere Laubbäume durch die Baumschutzsatzung geschützt werden.